

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **„Antifaschistische Aktion“ (Antifa) verbieten und die staatliche Förderung von Linksextremisten beenden**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. der Antifa-Gruppierung zuzuordnende, insbesondere autonome Gruppen vom Verfassungsschutz in den vergangenen Berichtsjahren und auch 2017 erneut explizit wegen ihrer Verfassungsfeindlichkeit, Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung beobachtet wurden,
2. die Antifa-Gruppierung und insbesondere die gewaltbereiten autonomen Gruppen bei Angriffen auf Polizisten, Polizeireviere oder politische Gegner auch schwere und sogar lebensbedrohliche Verletzungen von Personen in Kauf nehmen und damit kontinuierlich Straftatbestände des 16. und 17. Abschnitts des Strafgesetzbuches verwirklichen,
3. die Antifa-Gruppierung für zahlreiche Brandstiftungsdelikte verantwortlich ist und somit Straftaten des 27. und 28. Abschnitts des Strafgesetzbuches kontinuierlich verwirklicht,
4. die Akteure der Antifa-Gruppierung verummmt auf Demonstrationen auftreten, Demonstrationen politischer Gegner zu verhindern versuchen, Teilnehmer häufig Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die zur Verletzung von Personen oder Sachen bestimmt sind und damit kontinuierlich gegen die bestehenden Versammlungsgesetze verstoßen,

Dresden, **04.07.2018**

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 04.07.2018

5. die Antifa-Gruppierung durch zahlreiche lokale Gruppen Aktivitäten entfaltet, die oftmals über eigenständige Informationskanäle oder Internetplattformen verfügen, deren Akteure untereinander in regem Austausch stehen und Netzwerke zu linksextremistischen und linkradikalen Gruppen im In- und Ausland unterhalten,
  6. die von der Antifa-Gruppierung auf Demonstrationen üblicherweise genutzten Sprüche gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen,
  7. angesichts der vorstehenden Ziffern, insbesondere auch der Schwere und Kontinuität der Straftaten, die Verhältnismäßigkeit für ein Verbot der Antifa-Gruppierungen gegeben ist.
- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die „Antifaschistische Aktion“ einschließlich aller Untergruppen und deren Kennzeichen bundesweit verboten werden.
  - III. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass linksextremistische Vereinigungen und Organisationen sowie solche Vereinigungen und Organisationen, denen Linksextremisten in führenden Positionen angehören oder die mit Linksextremisten kooperieren bzw. diesen Räumlichkeiten oder sonstige eigene Mittel von nicht geringem Wert überlassen, von jeglicher staatlichen Förderung des Freistaates Sachsen, egal ob direkt durch Geldmittel oder indirekt durch die Überlassung von Sachmitteln oder (Frei-)Räumen, ausgeschlossen werden.
  - IV. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass linksextremistische Vereinigungen und Organisationen sowie solche Vereinigungen und Organisationen, denen Linksextremisten in führenden Positionen angehören oder die mit Linksextremisten kooperieren bzw. diesen Räumlichkeiten oder sonstige eigene Mittel von nicht geringem Wert überlassen, von jeglicher staatlichen Förderung des Bundes, egal ob direkt durch Geldmittel oder indirekt durch die Überlassung von Sachmitteln oder (Frei-)Räumen, ausgeschlossen werden.

### **Begründung:**

Zu Ziffer I. 1.

Hierzu ergibt sich aus dem Verfassungsschutzbericht Bund 2016 folgendes Bild:

*„Hauptträger linksextremistischer Gewalt sind die Autonomen. Sie üben Gewalt als Straßenmilitanz und durch klandestine Aktionen aus (insbesondere Brandanschläge und Farbschmierereien). Sie schrecken aber auch vor körperlichen Attacken nicht zurück und nehmen sogar schwerste Verletzungen ihrer Opfer in Kauf<sup>1</sup>.“*

---

<sup>1</sup> Verfassungsschutzbericht Bund 2016 Seite 101.

*„Der größte Zuwachs – mehr als zehn Prozent – ist im Bereich der gewaltorientierten Linksextremisten zu verzeichnen. Hier betrug das Personenpotential im Jahr 2016 insgesamt 8.500 Personen (2015: 7.700), darunter 6.800 Autonome (2015: 6.300, das entspricht einem Plus von rund acht Prozent<sup>2</sup>.“*

*„Autonome „Antifaschisten“ empfinden das öffentliche Auftreten tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten als Provokation und scheuen deshalb auch nicht vor direkten körperlichen Angriffen zurück<sup>3</sup>.“*

*„Szeneobjekte, wie zum Beispiel die „Rote Flora“ in Hamburg oder das autonome Wohnprojekt „Rigaer Straße 94“ in Berlin, gelten als wichtige Widerstandsstrukturen mit entsprechendem Symbolcharakter, die frei sind von „kapitalistischer Verwertungslogik“, vor allem aber frei von Überwachung und staatlicher Einflussnahme. In diesen Szeneobjekten wird versucht, das staatliche Gewaltmonopol außer Kraft zu setzen. [...]“<sup>4</sup>*

*„Die Anzahl der gewaltbereiten Autonomen hat weiter zugenommen. Gestiegen ist auch deren Aktions- und Aggressionsniveau. Dies zeigt sich insbesondere bei gewalttätigen Übergriffen auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten sowie bei Angriffen auf die Polizei<sup>5</sup>.“*

*„Autonome bilden mit 6.800 (2015: 6.300) Personen die mit Abstand größte Gruppe im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus<sup>6</sup>.“*

Dieses Bild wird vom sächsischen Verfassungsschutzbericht 2017 weiter untermauert:

*„Für AUTONOME ist Gewaltausübung sowohl zur Durchsetzung politischer Ziele als auch als Symbolhandeln zentral. Gewaltbereitschaft ist ein identitätsstiftender und prägender Bestandteil der Szene. Sie findet Ausdruck in Straf- und Gewalttaten, die in Strategiepapieren und Diskussionen gerechtfertigt und in Symbolik verherrlicht wird.<sup>7</sup>“*

*„Die AUTONOMEN stellten – auch wenn sie im Berichtsjahr einen Rückgang ihres Potenzials um ca. 2 % auf ca. 415 Personen (2016: ca. 425) zu verzeichnen hatten – unverändert die größte Gruppe innerhalb der linksextremistischen Bestrebungen im Freistaat Sachsen dar. [...]“*

*Die den ANARCHISTEN und sonstigen linksextremistischen Gruppierungen zuzurechnende Anhängerschaft minderte sich nur minimal und lag bei ca. 160 (2016: 170) Personen.<sup>8</sup>“*

---

<sup>2</sup> Verfassungsschutzbericht Bund 2016 Seite 102.

<sup>3</sup> Verfassungsschutzbericht Bund 2016 Seite 105.

<sup>4</sup> Verfassungsschutzbericht Bund 2016 Seite 108.

<sup>5</sup> Verfassungsschutzbericht Bund 2016 Seite 109.

<sup>6</sup> Verfassungsschutzbericht Bund 2016 Seite 118.

<sup>7</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 130.

<sup>8</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 127.

Insgesamt lag die Anzahl der Linksextremisten im Freistaat Sachsen 2017 bei ca. 775 Personen (2016: ca. 845) und bundesweit 2016 bei ca. 28.500 Personen<sup>9</sup>. Der Verfassungsschutzbericht Bund für das Jahr 2017 liegt noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass dieser die schon 2016 beschriebenen Entwicklungen fortschreibt.

Vom sächsischen Verfassungsschutz wurden im Berichtsjahr 2017 insbesondere folgende Antifa-Gruppierungen beobachtet:

„ANTIFA KLEIN-PARIS (AKP)“<sup>10</sup>

„UNDOGMATISCHE RADIKALE ANTIFA DRESDEN (URA DRESDEN)“<sup>11</sup>

„ANTIFA RECHERCHE TEAM DRESDEN (ART Dresden)“<sup>12</sup>

„ANTIFASCHISTISCHE AKTION GÖRLITZ“<sup>13</sup>

Darüber hinaus wurden Gruppierungen wie „... UMS GANZE! (UG)“ und die „INTERVENTIONISTISCHE LINKE (IL)“, in denen sich bundesweit verschiedene (Unter-)Gruppen von Linksextremisten zusammenschließen und organisieren, beobachtet<sup>14</sup>.

Zu Ziffer I. 2.

Eine abschließende Aufzählung der Straftaten, die auf die Antifa-Gruppierung zurückzuführen sind, ist hier nicht möglich. Nur beispielhaft seien für Sachsen der Angriff auf das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (bei dem auch der Schriftzug „Antifa“ auf der Fassade angebracht wurde) oder den Polizeiposten Leipzig-Connewitz zu Beginn des Jahres 2015 anzuführen.

Die Übergriffe auf Polizisten im Zuge des G20-Gipfels in Hamburg im Juli 2017 waren ein nicht mehr zu leugnender Beleg für die Geneigtheit von Anhängern der „Antifaschistischen Aktion“ zu Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben. Dies zeigte sich unter anderem darin, dass bei den gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen der Demonstrationen „G20 Welcome to Hell“ am 06.07.2017 und in der Nacht vom 07.07.2017 auf den 08.07.2017 zahlreiche vermummte Gewalttäter unter der Flagge der „Antifaschistischen Aktion“ Übergriffe auf Polizisten koordinierten, Straßenbarrikaden errichteten, unzählige Steine und Flaschen warfen und dabei zahlreiche Läden vollständig zerstörten sowie Autos in Flammen aufgingen ließen. Während der Krawalle wurden über 400 Polizisten verletzt. Dabei hätte es ohne Aufklärung und schwer gepanzerte Einheiten noch deutlich schlimmer kommen können, weil die Antifa und ihre Unterstützer Zwillen mit Stahlkugeln und Gehwegplatten von den Dächern einsetzten und somit durchaus mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz Polizisten angriffen.

Die „Antifaschistische Aktion“ ist in allen Teilen Deutschlands aktiv. Der Linksextremismus insgesamt hat sich deutlich manifestiert. Längst sind nicht mehr nur Hochburgen wie Hamburg, Berlin, Frankfurt oder Leipzig betroffen.

---

<sup>9</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 128.

<sup>10</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 153.

<sup>11</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 155.

<sup>12</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 167.

<sup>13</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 167.

<sup>14</sup> Verfassungsschutzbericht Sachsen (Vorabfassung) 2017 Seite 132.

Zu Ziffer I. 3.

Die „Antifaschistische Aktion“ berüht sich immer wieder der Sachbeschädigung und Brandstiftung. Auf der linkextremen Seite linksunten.indymedia.org fanden sich bis zu ihrem Verbot Anleitungen zum Bau von Farbbeuteln und sonstigen „Geschossen“, die von der der Antifa zuzurechnenden Personen genutzt wurden bzw. werden oder Mitteilungen, welche „Luxusbauten“, „Luxuskarossen“ oder „Bullenwagen“ man zuletzt angegriffen habe.

Im Sommer 2017 wurden Brandstiftungen durch die „Antifaschistische Aktion“ im Vorfeld des G20-Gipfels auf 13 Bahnstrecken verübt, was teils zu massiven Verzögerungen im Berufsverkehr geführt hat. Schon Ende März 2017 kam es in Eimsbüttel vor einer Polizeidienststelle zu einem Brandanschlag, bei welchem sechs Polizeidienstwagen in Flammen aufgingen.

Wie viele Straftaten insgesamt durch die „Antifaschistische Aktion“ begangen worden sind, kann nur geschätzt werden. Zum Teil gibt es Bekennerschreiben, zum Teil nicht. Viele Angriffe durch Unbekannte, wie bspw. auch der Anschlag auf das Polizeirevier Leipzig Südwest am 31. Juli 2017 aber auch dutzende Übergriffe auf Parteibüros, Unternehmen und das Eigentum von Mandatsträgern können mit großer Wahrscheinlichkeit der Gruppierung zugeschrieben werden.

Aktuell ruft die „Antifaschistische Aktion“ zum Angriff auf den AfD Bundesparteitag in Augsburg am 30.06./01.07.2018 auf und in diesem Zusammenhang zu „Aktionen“ in ganz Deutschland (bspw. die „Autonome Antifa Freiburg“ unter <https://autonomeantifa.org/>). Sie bewirbt die Internet-Seite <https://augsburgfuerkrawalltouristen.noblogs.org/> (trägt das Zeichen der „Antifaschistischen Aktion“) und damit u. a. Anleitungen zum Bau von Farb-/Wurfgeschossen und gibt Hinweise für Brandstiftungsdelikte. In dem Aufruf der Antifa finden sich u. a. Aussagen wie: „[...] Deshalb rufen wir anlässlich des AfD Parteitags in Augsburg zur Revolte gegen das Kollektiv der Deutschen auf. [...]“ Dazu wird, neben verschiedensten staatlichen Institutionen, sogar explizit die SPD gezählt.

Zu Ziffer I. 4.

Personen, die sich selbst zur Gruppe „Antifaschistische Aktion“ rechnen, tragen auf Demonstrationen oft schwarze Kleidung mit Kapuze und Sonnenbrillen, um sich zur Unkenntlichkeit zu verummern. Da hiergegen – obwohl eine Straftat nach dem Versammlungsgesetz – durch die Polizei nicht konsequent eingeschritten wird, können sich immer wieder sogenannte „Schwarze Blöcke“ bilden, aus welchen heraus die besonders gewaltbereiten Mitglieder der „Antifaschistischen Aktion“ zahlreiche Brandanschläge oder körperliche Übergriffe verüben.

Zu Ziffer I. 5.

Beispielhaft für Plattformen, die offensichtlich der Antifaschistischen Aktion zuzurechnen oder mit dieser stark verwoben sind, können benannt werden:

- [https://www.facebook.com/AntifaInfosMobilisierungen/?ref=py\\_c](https://www.facebook.com/AntifaInfosMobilisierungen/?ref=py_c) (bundesweit)
- [https://twitter.com/antifa\\_gmbh?lang=de](https://twitter.com/antifa_gmbh?lang=de) (bundesweit)
- <https://twitter.com/antifamedien?lang=de> (bundesweit)

- <http://alj.blogspot.de/> (bundesweit)
- [https://twitter.com/antifa\\_dresden?lang=de](https://twitter.com/antifa_dresden?lang=de) (Sachsen)
- <https://twitter.com/antifaloebtau?lang=de> (Sachsen)
- [https://twitter.com/antifa\\_le?lang=de](https://twitter.com/antifa_le?lang=de) (Sachsen)
- [https://twitter.com/antifa\\_kp?lang=de](https://twitter.com/antifa_kp?lang=de) (Sachsen)
- <https://ura-dresden.org/> (Sachsen)
- <http://afagoerlitz.blogspot.de/> (Sachsen)

Zu Ziffer I. 6.

Eine nicht abschließende Aufzählung von Demonstrations-Sprüchen, welche oftmals auf Demonstrationen mit Beteiligung der „Antifaschistischen Aktion“ genutzt werden, sind unter anderem:

*„One solution – Revolution“*

*„Kapitalismus, scheiße wie noch nie! Für den Kommunismus und die Anarchie!“*

Diese Sprüche verstoßen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die öffentliche Ordnung, weil sie Revolution und Gesellschaftsformen einfordern, die nicht mit einer parlamentarischen Demokratie vereinbar sind.

*„Nie, nie, nie wieder Deutschland“*

*„No nation, no border – fight law and order!“*

*„Kein Gott, kein Staat, kein Vaterland – Schwarz, Rot, Gold wird abgebrannt!“*

Die Sprüche richten sich direkt gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die Volkssouveränität sowie Bestand und Vollzug der geltenden Rechtsordnung.

*„No justice, no peace, fight the police“*

Der Spruch ruft zur Gewalt gegen Polizeibedienstete und somit zu Straftaten auf.

*„Gebt den Nazis die Straße zurück – Stein für Stein“*

Der Spruch ruft zur Gewaltanwendung gegen alle auf, die von den Anhängern der „Antifaschistischen Aktion“ als „Nazis“ angesehen werden.

Zu Ziffer I. 7.

Die unter Ziffer I. 7. begehrte Feststellung ist die Konsequenz aus den vorbenannten Ziffern. Nur ein Verbot der „Antifaschistischen Aktion“ ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel, nämlich die Wahrung des öffentlichen Friedens und die Vermeidung der oftmals schwerwiegenden Straftaten, deutlich zu reduzieren.

Zu Ziffer II.

Die „Antifaschistische Aktion“ ist eine bundesweit agierende Gruppierung, deshalb kommt ein Verbot auf Landesebene nicht in Frage, weshalb sich die Staatsregierung auf Bundesebene, beim Bundesminister des Innern, für ein Verbot dieser Gruppierung einschließlich deren Untergruppierungen und Zeichen einsetzen muss.

Nach § 3 Absatz 2 Vereinsgesetz ist der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, zuständige Verbotsbehörde.

Die Antifa-Gruppierung ist kein Verein. Mangels Regelung obliegt dem Bundesminister des Innern gleichwohl die Möglichkeit des Verbots in analoger Anwendung des Vereinsgesetzes.

Ein Verbot von Vereinigungen kommt nur in Frage, wenn diese nach § 3 Absatz 1 Vereinsgesetz nach ihrem Zweck oder ihren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Die Antifa-Gruppierung setzt sich überwiegend aus Autonomen und Anarchisten zusammen und hatte bundesweit im Jahr 2016 eine Gesamtzahl von 7.600 Personen (Autonome: 6.800, Anarchisten 800). Im Jahr 2017 werden die Zahlen auf einem ähnlich hohen Niveau verharren. Die Autonomen und Anarchisten stellen den Großteil der gewaltbereiten Linksextremisten und wollen eine revolutionäre Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeiführen. Es wird an dieser Stelle auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zu Ziffer I. 1. verwiesen.

„Antifaschistische Aktion“ oder „Antifa“, wie sich die Gruppierung bezeichnet, ist ein Euphemismus für eine Agenda, welche auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abzielt. Aus diesem Grund wird die Gruppierung auch vom Verfassungsschutz beobachtet.

Aus der verwendeten Symbolik ergibt sich bereits die Zusammensetzung der Antifa-Gruppierung. Sie besteht vorwiegend aus gewaltbereiten (vermeintlichen bzw. sich selbst bezeichnenden) Kommunisten (auftretend als „Autonome“) und Anarchisten.

Ursprünglich verwendete die „Antifaschistische Aktion“ zwei rote Flaggen, welche in einen Kreis mit dem Schriftzug „Antifaschistische Aktion“ eingesetzt waren. Aktuell wird statt zwei roter Flaggen eine rote Flagge und eine schwarze Flagge verwendet. Die rote Flagge soll für den Kommunismus und die schwarze für den Anarchismus stehen. Weitere Abwandlungen dieser Flaggensymbolik werden von Untergruppierungen benutzt, um einzelne Themen in den Vordergrund stellen. Der Bezug zum Anarchismus ist evident und wird auch von den (meisten) Anhängern der Gruppierung nicht bestritten.

Die sich zur Antifa-Gruppierung zählenden Personen bekennen sich teilweise offen zu Gewalt gegenüber allen Personen, die nicht ihre Weltanschauung vertreten und inszenieren sich bewusst militant.

Die Zahl linksextremistisch motivierter Gewalttaten betrug nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2016 bundesweit 1.201 Taten. 2015 waren es 1.608. Die Anzahl der linksextremistischen Straftaten im Freistaat Sachsen betrug nach Angaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2017 592 Delikte (2016: 578). Hiervon waren 101 Gewaltdelikte, 2016 waren es 102.

Ein Großteil dieser Straftaten, insbesondere der Gewaltdelikte, ist auf die Akteure der Gruppe „Antifaschistische Aktion“ zurückzuführen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Ziffern I. 2. und I. 3. verwiesen.

Ein Verbot der „Antifaschistischen Aktion“ ist keine wirkungslose Symbolpolitik. Die Gefahr, dass sich die Akteure neu organisieren und weiter aus dem Untergrund heraus Straftaten begehen, ist immer gegeben.

Diese Gefahr ist hinzunehmen, da ein nicht erfolgreiches Verbot trotz der erdrückenden Beweise gegen das Untermaßverbot und somit letztlich gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen würde.

Konkret hat das Verbot zur Folge, dass Ersatzorganisationen nach § 8 VereinsG ebenfalls verboten wären und die Kennzeichen der Antifa nach § 9 VereinsG nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, genutzt werden könnten. Damit wird die Fähigkeit, öffentlichkeitswirksam für die Gruppierung zu werben, maßgeblich unterbunden bzw. zumindest eingeschränkt.

Auch können nach § 20 Vereinsgesetz bei Zuwiderhandlungen gegen die aufgestellten Verbote Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr gegen die Täter verhängt werden.

Wer die „Antifaschistische Aktion“ weiterhin organisiert, kann nach § 85 Absatz 1 Nummer 2 StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Das Verbreiten oder Verwenden von Propagandamitteln der Antifa und somit jeglicher von dieser Gruppierung genutzten Symbole wird nach §§ 86, 86a StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Dessen ungeachtet kann die Antifa oder ihre Ersatzorganisation als kriminelle oder terroristische Vereinigung nach §§ 129, 129a StGB eingestuft werden.

Aus der Zusammenschau ergibt sich, dass das Verbot ein notwendiges Mittel ist, um Straftaten zu verhindern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verteidigen.

Einem solchen Verbot stehen auch nicht die für die Antifa-Gruppierungen typischen dezentralen Organisationsformen entgegen. Das Verbotsverfahren der linksextremistischen „linksunten.indymedia“ beweist, dass die „Antifaschistische Aktion“, samt ihrer Untergruppen, geeigneter Gegenstand einer Verbotsverfügung sein kann.

Im Zusammenhang mit den extremen gewalttätigen Ausschreitungen zum G20-Gipfel in Hamburg 2017 erfolgte erstmals ein bundesweites Verbot linksextremistischer Strukturen. Der Bundesminister des Innern hat am 25.08.2017 den linksextremistischen Verein „linksunten.indymedia“ verboten und im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot mehrere Räume in Freiburg durchsuchen lassen; in diesem Zusammenhang wurden auch Waffen gefunden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Verbotsmaßnahme umfangreich unterstützt und eng mit dem Landesamt für Verfassungsschutz von Baden-Württemberg zusammengearbeitet.

Das Verbot erfolgte, da der Verein „linksunten.indymedia“ in seinem Zweck und seiner Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlief und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richtete.

In den veröffentlichten Beiträgen des Vereins wurde wiederholt Gewalt gegen Personen oder Sachen als legitimes Mittel zur Durchsetzung einer bestimmten Politik dargestellt. Linksextremisten, vor allem Antifa-Gruppierungen, wurde es ermöglicht,



Beiträge mit strafbarem Inhalt oder Selbstbezeichnungsschreiben zu Straftaten zu veröffentlichen, ohne selbst Strafverfolgung befürchten zu müssen.

Da der Verein „linksunten.indymedia“ als Prototyp linksextremistischer Angebote des Internets verboten wurde, ist ein bundesweites Verbot der gewalttätig agierenden Antifa-Gruppierungen folgerichtig und zwingend.

Zu einem möglichen Verbot der Antifa als terroristische Vereinigung gemäß § 129ff. StGB äußerte sich der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung „Linksextremismus in Gestalt der so genannten „Antifa““ vom 24. April 2018:

„Die Antifa“ gebe es nicht im Sinne einer einheitlichen, bundesweiten Organisation, sondern eine entsprechende, nicht scharf umrissene Szene mit allenfalls einzelnen, dann mutmaßlich vornehmlich lokal begrenzten Gruppierungen. Dies gehe auch aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur mögliche(n) Förderung von linksextremen Projekten in Thüringen durch Bundesprogramme hervor, in der die Bundesregierung ausdrücklich verschiedene lokale Antifa-Gruppen und deren Verortung auf lokaler Ebene erwähnt.

Ob und inwieweit die Organisationsformen die Anforderungen des strafrechtlichen Vereinigungsbegriffs erfüllen, entziehe sich einer pauschalen, generalisierenden Bewertung und kann nur im jeweiligen Einzelfall durch die gegebenenfalls zuständigen Strafverfolgungsbehörden beurteilt werden, stellt der Wissenschaftliche Dienst in seiner Ausarbeitung fest<sup>15</sup>.

Dieses Argument kann in keiner Weise überzeugen. Gerade die dezentrale Organisation, das sich fallweise Zusammenrotten ist ja der Trick, mit dem aus einzelnen, kleinen Tätergruppen ein brutaler Mob wird, der wie in Hamburg eine Großstadt zum Schlachtfeld machen kann.

Genau das, was die Antifa so gefährlich macht, und weshalb eben genau diese Tarn-Organisationsform gewählt wurde, wird als Entlastungsargument vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages herangezogen, um dieser Gruppierung nicht habhaft werden zu können.

Dabei liegen die vielen Belege, die man nur hätte auswerten müssen auf der Hand. Das wichtigste Argument nennt der Wissenschaftliche Dienst selbst: Das Bundesfamilienministerium finanziert sogar einzelne Antifa-Gruppierungen.

In Fußnote 23 verweist der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drs 19/770 – Mögliche Förderung von linksextremen Projekten in Thüringen durch Bundesprogramme.

*Frage: „Hat die Bundesregierung Kenntnis, dass Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten des Vereins „Antifaschistische Politik & Kultur in Südthüringen e. V.“ und „Antifa Arnstadt-Ilmenau“ oder andere Antifa-Gruppen, die mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert wurden, an den Krawallen zum G20-Gipfel am 7./8. Juli 2017 teilgenommen haben und dabei polizeilich in Erscheinung getreten sind?“*

---

<sup>15</sup> Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Linksextremismus in Gestalt der so genannten „Antifa““, Az.: WD 7-3000 -069/18 vom 24. April 2018.

*Antwort: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten des Vereins „Antifaschistische Politik und Kultur in Südthüringen e. V.“ und „Antifa Arnstadt-Ilmenau“ oder andere Antifa Gruppen, die mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben“ gefördert wurden, an den Krawallen zum G20-Gipfel am 7. und 8. Juli 2017 teilgenommen haben und dabei polizeilich in Erscheinung getreten sind.“*

Wenn die einzelnen Akteure der Antifa-Szene Adressat umfangreicher staatlicher Förderung sein können, dann sind sie erst recht der strafrechtlichen Identifizierung zugänglich und geeigneter Gegenstand für Verbotsverfahren.

In derselben Ausarbeitung wird in Fußnote 7 auf die Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt auf eine Kleine Anfrage KA 7/404 hingewiesen. Darin werden u.a. dezidiert die Akteure der Antifa im Bundesland Sachsen-Anhalt sowie der jeweiligen Aktivitäten genannt, so z. Bsp.

- „Offenes Antifaplenum Halle“ (OAP) in Halle (Saale),
- „Arbeitskreis Antifa Magdeburg“ (AK Antifa) in Magdeburg,
- „Antifaschistische Aktion Salzwedel“ (AAS) im Altmarkkreis Salzwedel,
- „Antifaschistische Aktion Burg“ (AAB) im Landkreis Jerichower Land,
- „Antifaschistische Gruppe Merseburg“ im Landkreis Saalekreis.

Darüber hinaus ist der Landesregierung bekannt, dass in Dessau-Roßlau sowie in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg einzelne Linksextremisten agieren, die dem Themenfeld „Antifaschismus“ zugerechnet werden.

Mit der Internetplattform „linksunten.indymedia“ wurde bereits eine linksextremistische Vereinigung bundesweit verboten. Das Verbot der Antifa – aufgeteilt in lokale Gruppen und Akteure, den Verfassungsschutzorganen, den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden gleichwohl in ihrer Struktur und Aktionen bekannt – ist die logische Folge des oben genannten Verbotes.

Zu Ziffern III. und IV.

Wie in der Begründung zu Ziffer II. deutlich wurde, gibt es bekannte Fälle von staatlicher Förderung linksextremistischer Gruppierungen und Vereine oder Vereinigungen, die mit solchen eng kooperieren.

Dass linksextremistische Vereinigungen und Organisationen sowie solche Vereinigungen und Organisationen denen Linksextremisten in führenden Positionen angehören oder die mit Linksextremisten kooperieren bzw. diesen Räume überlassen von jeglicher staatlichen Förderung des Freistaates Sachsen und des Bundes ausgeschlossen sein sollten, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Die Beispiele solcher staatlichen Förderung, die es in der Vergangenheit nachweislich gab, machen die Antragspunkte zu Ziffern III. und IV. notwendig.